

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 16 (1918-1919)

Heft: 12

Artikel: Der Vincentiusverein

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837856>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger.

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“,
redigiert von Paul Keller und Dr. E. Fehr.

Redaktion:
Pfarrer A. Wild,
Zürich 2.

Verlag und Expedition:
Art. Institut Orell Füssli,
Zürich.

„Der Armenpfleger“ erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 4 Franken.
Postabonnementen Fr. 4. 20.
Insertionspreis pro Nonpreille-Beile 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

16. Jahrgang.

1. September 1919.

Jg. 12.

 Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet. 

Der Vincentiusverein.

(Übersetzung eines in der „Liberté“ vom 3. Sept. 1917 erschienenen Artikels.)

Viele halten den Vincentiusverein für eine umfassende Wohltätigkeitsgesellschaft. In Wirklichkeit beherrscht der übernatürliche Gesichtspunkt der Ausbreitung des Reiches unseres Heilandes Jesus Christus jede Handlung der Mitglieder. Man hat schon gesagt, daß sie sich mit der Verbesserung der ökonomischen und moralischen Lage der Armen beschäftigen, um selber auf dem Wege der christlichen Vollkommenheit fortzuschreiten. Ohne Zweifel können Wohltätigkeitsgesellschaften auch für die Kranken und die Kinder sorgen, ihnen gesunde Wohnungen verschaffen und die Jugend bei der Wahl eines Berufes beraten. Aber die Konferenzen des Vincentiusvereins verfolgen ein viel höheres Ziel. Indem sie dem Körper zu Hilfe kommen, suchen sie die Seelen. Sie wollen die Armen zu Gott führen, sie im Glauben bewahren und sie zu einem christlichen Leben veranlassen. Aber bevor den Seelen geholfen werden kann, muß zuerst der Körper aus der materiellen Not gerettet werden.

Die Konferenzen des Vincentiusvereins haben in ihrem Programm alle Zweige der Fürsorge: Kinderschutz, Fürsorge für Waisen, Schüler, Lehrlinge, junge Kaufleute, Amtsvormundschaft, Krankenbesuche, Wohnungshygiene, Kampf gegen den Alkoholismus und die Tuberkuose, gegen die schlechte und pornographische Literatur, Schutz der Obdachlosen, Fürsorge für Blinde, Wöchnerinnen, Kranke und Alte, Kampf gegen die Faulenzerei und den Bettel, Auskunftsstellen. Dieser Liste könnte man anfügen: die Schaffung von Krankenkassen und Kinderversicherungskassen. Kein wohltätiges Werk ist dem Vincentiusverein fremd. Seine Konferenzen können durch ein tätiges Eingriffen viel Gutes wirken. Durch ihre Mitglieder werden oft verborgene Krankheiten entdeckt, etwa Lungentuberkuose, die der Liga gegen die Tuberkuose angezeigt wird, oder Trunksucht, wovon einer Sektion der Schweizer. kath. Abstinenterliga Mitteilung gemacht wird.

Nicht allein durch materielle Hilfe, sondern auch durch Zeichen der Sympathie und durch zuvorkommendes Wesen kann das leidende Herz gewonnen, aufgerichtet, getröstet und zur Überzeugung gebracht werden, daß im Himmel alle

Prüfungen ihren ewigen Trost finden. Es ist die Liebe, die den Himmel mit der Erde verbindet, die Zeit mit der Ewigkeit nach dem Wort Christi: Kommet zu mir ihr Gefragten meines Vaters und gehet ein ins Reich der Himmel, das euch von Anfang der Welt an bereitet worden ist. Denn ich bin hungrig gewesen, und ihr habt mich gespeist, ich bin durstig gewesen, und ihr habt mich getränt, ich bin frank gewesen, und ihr habt mich besucht, ich bin ein Gefangener gewesen, und ihr seid zu mir gekommen.

Im Bulletin d'informations religieuses et sociales (1912) sagt Herr Maze-Sencier: „Der Vincentiusverein erfüllt auf eine doppelte Weise seine soziale Aufgabe, indem er zunächst einem jeden von uns gestattet, seine persönliche und soziale Schuld, die auf allen Menschen lastet, durch das persönliche Mittel der Hausbesuche, der Almosen, der wahren Zuneigung zu den Armen abzutragen, sodann indem er die Einrichtungen, die darauf ausgehen, unter dem Volke die christlichen und fundamentalen Begriffe der Familie, der Arbeit und der Gesellschaft wieder herzustellen, vervielfältigt. Lang ist die Liste dieser Institutionen. Einige Konferenzen verteilen an ihre Armen Plakate mit hygienischen Anweisungen, andere geben ihnen Reinigungsmittel oder liefern ihnen Utensilien, die ihnen die Reinigung der Wohnungen erleichtern. Es gibt auch Konferenzen, die die Reinigung der elendesten Wohnungen unternommen haben zugunsten der Familien, die fähig erachtet werden, sie in gutem Zustand zu erhalten, ferner die Errichtung von Familien-Sekretariaten usw.“

Mit Bezug auf die Pflichten der Mitglieder drückt sich Herr Louis Rivière folgendermaßen aus (La Société de St. Vincent de Paul, p. 11, Paris, G. de Gigord): „Neben dem Besuch der Sitzungen besteht die Hauptpflicht der Mitglieder des Vincentiusvereins in den Hausbesuchen bei den ihnen anvertrauten Familien. Diese Besuche sollen regelmäßig stattfinden, damit der Arme niemals auf die Hilfe warten muß, auf die er rechnen kann. Sie sollen hinlänglich verlängert werden, um eine freundschaftliche Ausprache zu ermöglichen, wodurch der Besucher über das Familienleben und die freudigen und traurigen Ereignisse, die einen Rat oder ein Eingreifen begründen könnten, auf dem Laufenden erhalten wird. Er wird sich besonders auch mit den Kindern beschäftigen. Er versichert sich, daß sie regelmäßig die Schule und den Religionsunterricht besuchen, und sich auf die erste Kommunion vorbereiten. Sodann gibt der Besucher seinen guten Rat über die Wahl eines Berufes, über die Platzierung eines jungen Mädchens, über ärztliche Hilfe im Krankheitsfall. Aber der gute Besucher wird nie aus den Augen verlieren, daß die materielle Hilfe für ihn nur den Zugang zur Seele schafft, die von Gott kommt, und der man sich um so eher widmen muß, als die Notwendigkeit der täglichen Arbeit sie sehr häufig vernachlässigen läßt. Er bemüht sich deshalb bei jedem Glied der Familie die christliche Auffassung des Lebens zu entwickeln, indem er ihm begreiflich zu machen sucht, daß das tägliche Brot zur Existenz nicht genügt, sondern daß das Wort Gottes und die Erfüllung der von der Kirche auferlegten Pflichten dazu kommen muß.“

Der Vincentiusverein hat jeder Zeit der persönlichen Tat die größte Wichtigkeit beigegeben.*.) So wird das Almosen zur moralischen Hilfe. Diese persönliche Hilfe von Mensch zu Mensch ist dem Wirken des Vincentiusvereins eigenständlich, und diese individuelle persönliche Betätigung ist die erste Pflicht der christlichen Barmherzigkeit. Ein von einem Unterstützungsgebäude oder einem Armengutsverwalter gegebenes Geldstück vermag nicht ein Band von Herz zu Herz, von Person zu Person zu schaffen. Allein die persönliche Hingabe ist das imstande.

*) Was die deutschen Unterstützungsorganisationen „Elberfelder-System“ genannt haben.

Die Mitglieder des Vincentiusvereins stellen oft fest, daß bei ihren Besuchen das Beste für die Armen weniger die Lebensmittelgutscheine sind, die ihnen übergeben werden, als vielmehr liebreiche, freundliche Worte, die ihnen Hoffnung, Mut, Freude an der Arbeit und Vertrauen einflößen.

Am 16. April 1909 hat der Papst beim Empfang einer Abordnung der Konferenzen des Vincentiusvereins die Rolle des Vereins mit folgenden Worten charakterisiert: „Als unser Heiland Jesus Christus seinen Aposteln die Aufgabe erteilte, das Evangelium zu verkündigen, anvertraute er den 72 Jüngern auch die Heilung der Kranken und die Bekündigung des nahen Kommens des Reiches Gottes. Die Zustitution der Konferenzen des Vincentiusvereins entspricht in bewunderungswürdiger Weise der Absicht des göttlichen Erlösers für die Bekämpfung der Welt. Wenn der mit dem Priester-Charakter bekleidete Apostel die Pflicht hat, die Glaubenswahrheiten zu lehren und sie durch Wunderwerke der christlichen Barinherzigkeit zu bekräftigen, so findet er in dem Laien-Apostolat der einfachen Gläubigen eine starke Hilfe, die seine Wege vorbereitet und durch Linderung des leiblichen Elends die Seelen der evangelischen Wahrheit öffnet.“

Verhältnis zwischen Einwohner- und Heimatarmenpflege.

Die Familie A., von X., St. Zürich, bestehend aus den Eheleuten und zwei kleinen Kindern, ist in Zürich, vorwiegend durch Selbstverschulden, hilfsbedürftig geworden. Die Freiwillige und Einwohner-Armenpflege Zürich ersuchte die Armenpflege X. um Gewährung der nötigen Unterstützung nach Zürich. Diese wurde abgelehnt, hingegen die Aufnahme der Familie in das Bürgerasyl X. angeboten. Zürich hatte nichts dagegen einzuwenden, eröffnete den Beschluß der Armenpflege X. den Eheleuten A. und ersuchte die Armenpflege um zwangsweisen Vollzug des Heimrufs, als die Leute diesem nicht freiwillig Folge leisteten, die Hilfsbedürftigkeit aber anhielt. Darauf machte die Armenpflege X. geltend, daß es nicht ihre Sache sei, die Leute heimzuholen, sondern Sache der Wohnungsgemeinde der Unterstützten, sie ihr zu bringen. Die Einwohnerarmenpflege Zürich hielt ihr Begehren aufrecht und beanspruchte auch die Gewährung der notwendigen Unterstützung nach Zürich, solange die Familie von der Heimatgemeinde hier belassen werde. Demgegenüber machte die Armenpflege X. geltend, daß es nicht Befugnis noch Pflicht der Armenpflege sei, einen Petenten unter Zugang der Polizei zur Annahme ihrer Hilfe zu zwingen. Wenn A. die Unterstützung in der angebotenen Form ablehne, sei der Fall für die Armenpflege erledigt. Die aus seiner Haltung entstehenden Folgen habe A. zu tragen. Allenfalls könne ihn die Polizei der Heimatgemeinde zuführen, wenn es nicht mehr gehe. Wenn die Einwohnerarmenpflege mit ihrer Auffassung Recht bekomme, so würde das zur Folge haben, daß die Armenpflegen in jedem beliebigen Fall gezwungen werden können, Unterstützungsbedürftige heimzuholen. Das sei nicht angängig. Davor, daß sich die Unterstützungsbedürftigen durch Bettel oder andere unerlaubte Mittel vor der Versekzung in die Heimatgemeinde zu bewahren suchen, biete auch die Heimholung durch die Armenpflege keinen sichern Schutz. Die Verweigerung anderer Unterstützung als derjenigen durch das Armenhaus möge allerdings hart erscheinen, habe aber schon manchen Petenten zur Selbstbesinnung gebracht und sei besonders im Falle A. sehr angebracht, wie auch die Einwohnerarmenpflege Zürich zugegeben habe.

Der Regierungsrat erklärte die Armenpflege X. zum Vollzuge des Heimrufs pflichtig aus folgenden Erwägungen: